



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Eidgenössisches Departement des Innern
Bundesamt für Gesundheit

Per Email

abteilung-leistungen@bag.admin.ch

Basel, 18. Oktober 2017

Regierungsratsbeschluss vom 17. Oktober 2017

Vernehmlassung zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (Zulassung von Leistungserbringern): Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 5. Juli 2017 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (Zulassung von Leistungserbringern) zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend unsere Anträge und Bemerkungen zukommen.

1. Grundsätzliche Einschätzung

Das Vorhaben des Bundes, die auf den 30. Juni 2019 befristete Regelung der Zulassungsbeschränkung (Art. 55a KVG) nahtlos durch eine unbefristete, griffigere Lösung zu ersetzen, wird seitens des Kantons Basel-Stadt als Ganzes grundsätzlich begrüsst. Der Entwurf entspricht weitgehend auch dem Wunsch der Kantone, die Regelung der ambulanten ärztlichen Versorgung bei Bedarf in eigener Kompetenz regeln zu können.

Zum einen erhöht die Vorlage die Anforderungen an die Zulassung aller ambulanten Leistungserbringer zur Tätigkeit zu Lasten der OKP in Bezug auf die Qualität und Wirtschaftlichkeit. Zum anderen wird sichergestellt, dass die Kantone bei Bedarf weiterhin die Zulassung von Ärztinnen und Ärzten zur Tätigkeit zu Lasten der OKP steuern können (Art. 55a KVG). Ansonsten würde nach Auslaufen der Zulassungseinschränkung eine unkontrollierte Angebotsausweitung vor allem bei den Spezialärzten/innen und ein damit verbundener Kostenschub drohen.

Wir möchten Ihnen nachfolgend aber dennoch gerne einige Änderungsvorschläge und Vorbehalte unterbreiten.

2. Anträge zu den einzelnen Änderungsvorschlägen

2.1 Vorbemerkung

Im erläuternden Bericht wird an diversen Stellen festgehalten, dass die „zentralen Akteure des ambulanten Bereichs“ vor der detaillierten Ausgestaltung noch angehört werden. Es wird davon

ausgegangen, dass damit ebenfalls die Kantone gemeint sind. Sollte dies nicht der Fall sein, sind die Kantone ebenfalls anzuhören.

2.2 Artikel 36 Abs. 3 und 3^{bis} KVG

Antrag:

Wir beantragen, anstelle der neuen Karenzregelung die bisherige Regelung als Zulassungsvoraussetzung beizubehalten, welche eine Tätigkeit während mindestens dreier Jahre an einer anerkannten schweizerischen Weiterbildungsstätte voraussetzt.

Begründung:

Wir halten die geltende Regelung in Art. 55a KVG, welche eine Tätigkeit an einer anerkannten schweizerischen Weiterbildungsstätte während mindestens dreier Jahre voraussetzt, für eine zweckmässigere Bestimmung, da sie zugleich eine weitere Qualifizierung zur Folge hat und sich für junge Medizinerinnen und Mediziner, die hier ausgebildet werden, nicht hindernd auf den Berufseinstieg auswirkt oder gar dazu führt, dass sie dem Beruf den Rücken kehren.

2.3 Artikel 36 Abs.5 KVG

Antrag:

Wir beantragen folgende Neuformulierung von Absatz 5:

⁵ *Die Versicherer bezeichnen eine Organisation, **welche die administrative Prüfung der Voraussetzungen gemäss Abs. 2-4 vornimmt und über die Zulassung von Leistungserbringern nach Absatz 1 entscheidet.** Können sich die Versicherer nicht einigen, so bezeichnet der Bundesrat die Organisation.*

Überdies sollte die mit der Kontrolle der Zulassungsanforderungen vorgesehene Instanz und das Verfahren noch einmal überprüft und im Sinne unserer nachfolgenden Überlegungen vereinfacht werden. Sollten sich diese Bestimmungen als Hindernis für die ganze Vorlage erweisen, ist unseres Erachtens auf die neue Bestimmung im Bundesratsentwurf zu verzichten.

Begründung:

Die Bildung einer Organisation der Versicherer gemäss Art. 36 Abs. 5 KVG, welche über die Erfüllung der Auflagen zu befinden hat, bedeutet einen Paradigmenwechsel im Zulassungsverfahren. Es soll neu ein formelles Verfahren für die Zulassung als Leistungserbringer zur OKP eingeführt werden. Bisher erfolgte die Zulassung automatisch gemäss Art. 35 Abs. 1 KVG. Neu wird es eine Verfügung mit Rechtsmittelzug etc. geben (vgl. Erläuterungen S. 12, 2. Absatz). Die Bestimmungen werfen zudem verschiedene Fragen auf, welche im erläuternden Bericht nicht geklärt sind:

- Wir haben die Befürchtung, dass dieser Artikel aufgrund des Regelungsbedarfs nicht zeitgerecht umgesetzt werden kann. Die Versicherer(verbände) haben sich in der bisherigen Diskussion nicht durch grosse Einigkeit ausgezeichnet;
- Es geht aus dem Bericht nicht hervor, welches Ermessen der Organisation bei der Zulassung zukommt. Die vorgesehenen offen formulierten Kompetenzen könnten sehr leicht als umfassende Aufhebung des Kontrahierungszwangs verstanden werden, wenn sich die Prüfung der Vorgaben in Bezug auf die Wirtschaftlichkeit und Qualität nicht auf eine rein administrative Überprüfung beschränkt (beispielsweise Teilnahme / Nichtteilnahme an einem vorgeschriebenen Qualitätsprogramm). Die Voraussetzungen haben sich unseres Erachtens auf die Vorgaben zu beschränken, welche der Bund gemäss Art. 36 Abs. 2-4 erlässt. Umfassendere Kompetenzen dieser «Organisation» würden auch zu einer faktischen Steuerung der Versorgung führen, eine Aufgabe, welche verfassungsmässig den Kantonen zukommt;

- Die Überprüfung könnte mit einfacheren Verfahren erfolgen und damit zweckmässiger durch die Bewilligungsbehörde für die fachlich eigenverantwortliche Berufsausübung (Kanton) vorgenommen und so in einem einzigen Prüfverfahren abgewickelt werden.

2.4 Artikel 55a Abs. 1 KVG

Antrag:

Wir beantragen folgende Ergänzung:

*Abs. 1 (ergänzen): Zu diesem Zweck kann er vorsehen, dass folgende Personen nur mit einer Bewilligung im ambulanten Bereich eines oder mehrerer medizinischen Fachgebiete Leistungen erbringen **oder in bestimmten Gemeinden tätig sein dürfen:***

Eventualiter:

Abs. 1^{bis} (neu): Der Kanton kann weitere Kriterien für die Zulassung bestimmen.

Begründung:

Der neue Art. 55a KVG wird seitens des Kantons Basel-Stadt ausdrücklich begrüsst. Wir erachten es jedoch als sinnvoll, wenn die Einschränkung der Bewilligung sich nicht nur auf eines oder mehrere medizinische Fachgebiete beziehen kann. Aufgrund der unterschiedlichen Voraussetzungen und Bedürfnissen soll es den Kantonen möglich sein, weitere kantonsspezifische Kriterien zu erarbeiten. So kann es durchaus vorkommen, dass innerhalb eines Kantons eine Region überversorgt ist (Stadt, Agglomeration), wohingegen in ländlichen Gebieten Versorgungslücken bestehen.

2.5 Artikel 55a Abs. 1 KVG

Antrag:

Es sollte inskünftig die neue Terminologie des revidierten Medizinalberufegesetzes (MedBG) verwendet werden. Privatwirtschaftliche Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung anstelle von selbstständiger Tätigkeit.

Begründung:

Verwendung der neuen Terminologie.

2.6 Art. 55a Abs. 2 KVG

Die im Rahmen der Zulassungssteuerung vorgesehene Berücksichtigung des Beschäftigungsgrads von Ärztinnen und Ärzten wird angesichts der steigenden Anzahl von Teilzeitarbeit als wichtige Neuerung erachtet. Bislang wird bei den Höchstzahlen nur die Anzahl Bewilligungen je Fachgebiet berücksichtigt. Die Neuerung führt daher zu einer Differenzierung.

Es stellt sich unter anderem jedoch die Frage, wie die Kantone die aktuellen Angaben zu den Arbeitspensen der betreffenden Ärztinnen und Ärzten erhalten können (Art. 55a Abs. 3 KVG). So scheint es fraglich, ob die Verbände immer über die hierfür erforderlichen aktuellen Zahlen verfügen.

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen das Gesundheitsdepartement Basel-Stadt, Frau lic. iur. Dorothee Frei Hasler (Generalsekretärin; dorothee.frei@bs.ch) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin